

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand / Bezeichnung
1	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes
2	Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
3	Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005
4	Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes
5	Aufhebung der Bundespolizeidirektionen-Verordnung
6	Anpassungsbestimmungen

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das xxx, BGBl. I Nr. xxx/201x, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen Behörden“ durch die Wortfolge „für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser Behörde“ ersetzt.

2. In Art. 15 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bundespolizeidirektionen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich“ durch die Wortfolge „für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser Behörde“ ersetzt.

3. Art. 78a Abs. 1 lautet:

„(1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Landespolizeidirektionen, ihnen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.“

4. Art. 78b und Art. 78c lauten:

„**Artikel 78b.** (1) Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht der Landespolizeidirektor.

(2) Der Bundesminister für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche Weisung, die er einem Landespolizeidirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Artikel 78c. Inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, wird durch Bundesgesetz geregelt. Für Wien ist die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz.“

5. Art. 78d Abs. 2 lautet:

„(2) In einer Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht errichtet werden.“

6. In Art. 102 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, insbesondere Bundespolizeidirektionen,“.

7. Art. 151 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Art. 15 Abs. 3 und 4, Art. 78a Abs. 1, Art. 78b, Art. 78c, Art. 78d Abs. 2 und Art. 102 Abs. 1 in der Fassung des xxx, BGBl. I Nr. xx/201x, treten mit 1. September 2012 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/201x, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7:
„§ 7 Landespolizeidirektionen“
2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 8:
„§ 8 Landespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörde erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde“
3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 10:
„§ 10 Polizeiinspektionen“
4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 12:
„§ 12 Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Landespolizeidirektionen“

5. In §§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 1 sowie 60 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Sicherheitsdirektionen“ durch das Wort „Landespolizeidirektionen“ ersetzt und in § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und Bundespolizeidirektionen,“.

6. In §§ 5 Abs. 4 und 35a Abs. 1 und 5 werden das Wort „Bundespolizeidirektionen“ durch die Wortfolge „Landespolizeidirektionen“, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind,“ und in § 35a Abs. 3 das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch die Wortfolge „Landespolizeidirektion“, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist,“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung besorgen, sowie der Chefärztliche Dienst bilden die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.“

8. § 7 lautet samt Überschrift:

„Landespolizeidirektionen

§ 7. (1) Für jedes Bundesland besteht eine Landespolizeidirektion mit dem Sitz in der Landeshauptstadt. An der Spitze einer Landespolizeidirektion steht der Landespolizeidirektor. Der Bundesminister für Inneres hat den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu bestellen.

(2) Den Exekutivdienst versehen der Landespolizeidirektor sowie die ihm beigegebenen oder zugewiesenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(3) Die Angelegenheiten des inneren Dienstes werden vom Landespolizeidirektor besorgt.

(4) Soweit ein ärztlicher Dienst eingerichtet ist, gelten auch die in einem Vertragsverhältnis zur Landespolizeidirektion stehenden Ärzte als Polizeiärzte (§ 41 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998).

(5) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die öffentliche Sicherheit im gesamten Lande maßgebliche Weisung, die er einem Landespolizeidirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(6) Organisatorische Maßnahmen im Bereiche von Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden sowie Polizeiinspektionen obliegen dem Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann, soweit sie die Betrauung mit, die Abberufung von der Leitung eines Bezirks- oder Stadtpolizeikommandos oder einer Polizeiinspektion oder die Versetzung ohne Änderung der dienstrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben.

(7) Soweit die in Abs. 6 genannten Maßnahmen jedoch über den örtlichen Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder den Landespolizeidirektor betreffen, werden sie vom Bundesminister für Inneres getroffen.“

9. § 8 lautet samt Überschrift:

„Landespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörde erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde

§ 8. Die jeweilige Landespolizeidirektion ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz

1. für das Gebiet der Gemeinden Eisenstadt und Rust;
2. für das Gebiet der Gemeinde Graz;
3. für das Gebiet der Gemeinde Leoben als Landespolizeidirektion Steiermark – Außenstelle Leoben;
4. für das Gebiet der Gemeinde Innsbruck;
5. für das Gebiet der Gemeinde Klagenfurt;
6. für das Gebiet der Gemeinde Villach als Landespolizeidirektion Kärnten – Außenstelle Villach;
7. für das Gebiet der Gemeinde Linz;
8. für das Gebiet der Gemeinde Steyr als Landespolizeidirektion Oberösterreich – Außenstelle Steyr;
9. für das Gebiet der Gemeinde Wels als Landespolizeidirektion Oberösterreich – Außenstelle Wels;
10. für das Gebiet der Gemeinde Salzburg;
11. für das Gebiet der Gemeinde St. Pölten;
12. für das Gebiet der Gemeinde Wiener Neustadt als Landespolizeidirektion Niederösterreich – Außenstelle Wiener Neustadt;
13. für das Gebiet der Gemeinde Schwechat sowie für die im Gebiet der Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Schwechat als Landespolizeidirektion Niederösterreich – Außenstelle Schwechat.“

10. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Außerhalb der Gemeinde Wien und jener Gemeinden, in denen eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, obliegt die Sicherheitsverwaltung den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bezirkspolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen sind diesen bei der Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt.“

11. In § 9 erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Absatzbezeichnung „(4)“ und „(5)“ und wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes hat nach Maßgabe der den Bezirksverwaltungsbehörden obliegenden Anordnungsbefugnis im Rahmen der Besorgung der Sicherheitsverwaltung zu erfolgen und darf dieser nicht entgegenstehen.“

12. In § 9 Abs. 4 (neu) werden das Wort „Sicherheitsdirektors“ durch das Wort „Landespolizeidirektors“ und das Wort „Sicherheitsdirektor“ durch das Wort „Landespolizeidirektor“ ersetzt.

13. In § 9 Abs. 5 (neu) werden das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 4“ und die Wortfolge „Bezirks- oder Stadtpolizeikommando“ durch das Wort „Bezirkspolizeikommando“ ersetzt.

14. § 10 lautet samt Überschrift:

„Polizeiinspektionen

§ 10. In jedem Bundesland hat der Bundesminister für Inneres einem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando zugeordnete Polizeiinspektionen einzurichten.“

15. § 12 lautet samt Überschrift:

„Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Landespolizeidirektionen

§ 12. (1) Der Landespolizeidirektor hat im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die Angelegenheiten des sachlichen Wirkungsbereiches der Behörde auf deren Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten aufzuteilen (Geschäftseinteilung).

(2) Der Landespolizeidirektor hat festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten die Genehmigung dem Behördenleiter vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Falle der Verhinderung obliegt (Geschäftsordnung). Hierbei kann im Interesse einer raschen Geschäftsbehandlung auch vorgesehen werden, dass der von der Geschäftsordnung Ermächtigte andere besonders geeignete Bedienstete mit der Genehmigung bestimmter Angelegenheiten betrauen kann.

(3) Die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung der Landespolizeidirektionen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.“

16. In § 13 Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „, den Bundespolizeidirektionen und den Polizeikommanden (§10)“. In § 13 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ und das Wort „Bundespolizeidirektionen“ durch das Wort „Landespolizeidirektionen“ ersetzt. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „, die Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Polizeikommanden“ durch die Wortfolge „und die Landespolizeidirektionen“ ersetzt.

17. In §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 wird das Wort „Sicherheitsdirektor“ durch das Wort „Landespolizeidirektor“ sowie in § 14 Abs. 1 das Wort „Sicherheitsdirektors“ durch das Wort „Landespolizeidirektors“ ersetzt.

18. In §§ 14 Abs. 2, 60 Abs. 2, 76 Abs. 6, 80 Abs. 2, 86 Abs. 2 und 93a Abs. 2 wird jeweils das Wort „Sicherheitsdirektion“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.

19. In § 14 Abs. 3 wird das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch die Wortfolge „Landespolizeidirektion im Gebiet einer Gemeinde, in der sie zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist,“ ersetzt.

20. § 14a lautet:

„§ 14a. Die Landespolizeidirektion entscheidet über Berufungen gegen

1. sicherheitspolizeiliche Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden,
2. sicherheitspolizeiliche Bescheide der Landespolizeidirektion in erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde und
3. Bescheide des Bürgermeisters als Fundbehörde.“

21. In § 15 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und die Bundespolizeidirektionen“.

22. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Sicherheitsdirektoren“ durch das Wort „Landespolizeidirektoren“ ersetzt.

23. In § 49c Abs. 1 wird die Wortfolge „einem Polizeikommando“ durch die Wortfolge „einem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando oder einer Polizeiinspektion“ ersetzt. In §§ 58b Abs. 1 sowie § 60 Abs. 2 wird das Wort „Bundespolizeidirektionen“ durch das Wort „Landespolizeidirektionen“ sowie in 58b Abs. 3 das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.

24. In § 86 Abs. 1 und § 92a Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch die Wortfolge „Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist,“ ersetzt.

25. Dem § 94 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, §§ 7 und 8, § 9, § 10, § 12, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 bis 3, § 14a, § 15 Abs. 1 und 2, § 35a Abs. 1, 3 und 5, § 49c Abs. 1, § 58b Abs. 1 und 3, § 60 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 6, § 80 Abs. 2, § 86 Abs. 1 und 2, § 92a Abs. 2 und § 93a Abs. 2 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 1. September 2012 in Kraft. § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel 3

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Das Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Sicherheitsdirektionen“ durch das Wort „Landespolizeidirektionen“ ersetzt.

2. Dem § 126 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 9 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x tritt mit 1. September 2012 in Kraft.“

Artikel 4

Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes (FVG)

Das Bundesgesetz über die Führung des Wachkörpers Bundespolizei im Bereich der Länder und über dessen Verfügung (Führungs- und Verfügungsgesetz - FVG), BGBl. Nr. 70/1966, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004, wird mit Ablauf des 31. August 2012 aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Bundespolizeidirektionen-Verordnung

Die Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereiches (Bundespolizeidirektionen-Verordnung), BGBl. II Nr. 56/1999, wird mit Ablauf des 31. August 2012 aufgehoben.

Artikel 6

Anpassungsbestimmungen

(1) Soweit in Bundesgesetzen auf den Begriff Sicherheitsdirektion in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 an dessen Stelle das Wort Landespolizeidirektion in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(2) Soweit in Bundesgesetzen auf den Begriff Sicherheitsdirektor in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 an dessen Stelle das Wort Landespolizeidirektor in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(3) Dies gilt nicht für die Verwendung dieser Begriffe in Schluss- und Übergangsbestimmungen sowie in In- und Außer-Kraft-Tretensbestimmungen.

(4) Wenn in Bundesgesetzen auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion abgestellt wird, gilt dies mit Wirkung vom 1. September 2012 als Verweis auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist. Soweit in Bundesgesetzen auf die Bundespolizeidirektion in ihrer Funktion als Behörde abgestellt wird, tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 an ihre Stelle für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, diese Behörde.

(5) Soweit in Bundesgesetzen auf die Bundespolizeidirektion Wien abgestellt wird, tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 an ihre Stelle die Landespolizeidirektion Wien.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)

Artikel 15. (1) und (2) ...

(3) Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.

(4) Inwieweit Bundespolizeidirektionen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auf dem Gebiet der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei (Art. 118 Abs. 3 Z 4) und auf dem Gebiet der Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt.

(5) bis (10) ...

3. Sicherheitsbehörden des Bundes

Artikel 78a. (1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Sicherheitsdirektionen, ihnen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.

(2) und (3)...

Artikel 78b. (1) Für jedes Land besteht eine Sicherheitsdirektion. An ihrer Spitze steht der Sicherheitsdirektor. Für Wien ist die Bundespolizeidirektion

Artikel 15. (1) und (2) ...

(3) Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser Behörde wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.

(4) Inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser Behörde auf dem Gebiet der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei (Art. 118 Abs. 3 Z 4) und auf dem Gebiet der Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt.

(5) bis (10) ...

3. Sicherheitsbehörden des Bundes

Artikel 78a. (1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Landespolizeidirektionen, ihnen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.

(2) und (3)...

Artikel 78b. (1) Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht der Landespolizeidirektor.

Geltende Fassung

zugleich Sicherheitsdirektion, der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor.

(2) Der Bundesminister für Inneres bestellt den Sicherheitsdirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche Weisung, die er einem Sicherheitsdirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Artikel 78c. (1) An der Spitze einer Bundespolizeidirektion steht der Polizeidirektor, an der Spitze der Bundespolizeidirektion Wien der Polizeipräsident.

(2) Die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches erfolgen durch Verordnung der Bundesregierung.

Artikel 78d. (1) ...

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht errichtet werden.

Artikel 102. (1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden, insbesondere Bundespolizeidirektionen, mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Art. 20 Abs. 1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(2) bis (5) ...

Artikel 151. (1) bis (46)...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der Bundesminister für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche Weisung, die er einem Landespolizeidirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Artikel 78c. Inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, wird durch Bundesgesetz geregelt. Für Wien ist die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz.

Artikel 78d. (1) ...

(2) In einer Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht errichtet werden.

Artikel 102. (1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Art. 20 Abs. 1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(2) bis (5) ...

Artikel 151. (1) bis (46)...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(xx) Art. 15 Abs. 3 und 4, Art. 78a Abs. 1, Art. 78b, Art. 78c, Art. 78d Abs. 2 und Art. 102 Abs. 1 in der Fassung des xxx, BGBl. I Nr. xx/201x, treten mit 1. September 2012 in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes****Besorgung der Sicherheitsverwaltung**

§ 4. (1) ...

(2) Dem Bundesminister für Inneres unmittelbar unterstellt besorgen Sicherheitsdirektionen, ihnen nachgeordnet Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen, die Sicherheitsverwaltung in den Ländern.

(3) ...

Besorgung des Exekutivdienstes

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Der Streifendienst ist im Rahmen der Sprengel der Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden sowie sprengelübergreifend innerhalb des Landes zu besorgen. Für den Funkstreifendienst sind die notwendigen Einsatzzentralen zu unterhalten, die rund um die Uhr über das öffentliche Fernsprechnet zum Ortstarif für Notrufe erreichbar sind.

(5) ...

Bundesminister für Inneres

§ 6. (1) Die Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung besorgen, bilden die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Die Einrichtung und Regelung der Organisation des Bundeskriminalamtes als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sowie des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erfolgt durch besonderes Bundesgesetz.

Besorgung der Sicherheitsverwaltung

§ 4. (1) ...

(2) Dem Bundesminister für Inneres unmittelbar unterstellt besorgen Landespolizeidirektionen, ihnen nachgeordnet Bezirksverwaltungsbehörden die Sicherheitsverwaltung in den Ländern.

(3) ...

Besorgung des Exekutivdienstes

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Der Streifendienst ist im Rahmen der Sprengel der Landespolizeidirektionen, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind, und Bezirksverwaltungsbehörden sowie sprengelübergreifend innerhalb des Landes zu besorgen. Für den Funkstreifendienst sind die notwendigen Einsatzzentralen zu unterhalten, die rund um die Uhr über das öffentliche Fernsprechnet zum Ortstarif für Notrufe erreichbar sind.

(5) ...

Bundesminister für Inneres

§ 6. (1) Die Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung besorgen, sowie der Chefärztliche Dienst bilden die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Die Einrichtung und Regelung der Organisation des Bundeskriminalamtes als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sowie des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erfolgt durch besonderes Bundesgesetz.

Geltende Fassung

(2) und (3) ...

Sicherheitsdirektionen

§ 7. (1) Für jedes Bundesland besteht eine Sicherheitsdirektion mit dem Sitz in der Landeshauptstadt.

(2) An der Spitze einer Sicherheitsdirektion steht der Sicherheitsdirektor. Bei Besorgung der Sicherheitsverwaltung sind ihm das Landespolizeikommando und dessen hiefür bestimmten inneren Gliederungen unmittelbar unterstellt.

(3) Den Sicherheitsdirektor hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu bestellen.

(4) Dem Sicherheitsdirektor ist zur Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben das erforderliche Personal beigegeben. Den Exekutivdienst versehen der Sicherheitsdirektor sowie die ihm beigegebenen, zugeteilten oder unmittelbar unterstellten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(4a) Die Angelegenheiten des inneren Dienstes der Sicherheitsdirektionen werden von diesen selbst besorgt. Darüber hinaus obliegt ihnen die Besorgung der personellen und dienstrechtlichen Angelegenheiten der in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich eingerichteten Bundespolizeidirektionen. Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Inneres derartige Angelegenheiten den Bundespolizeidirektionen mit Verordnung zur selbständigen Besorgung übertragen.

(5) In Wien ist die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion, der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die öffentliche Sicherheit im gesamten Lande maßgebliche Weisung, die er einem Sicherheitsdirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) und (3) ...

Landespolizeidirektionen

§ 7. (1) Für jedes Bundesland besteht eine Landespolizeidirektion mit dem Sitz in der Landeshauptstadt. An der Spitze einer Landespolizeidirektion steht der Landespolizeidirektor. Der Bundesminister für Inneres hat den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu bestellen.

(2) Den Exekutivdienst versehen der Landespolizeidirektor sowie die ihm beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(3) Die Angelegenheiten des inneren Dienstes werden vom Landespolizeidirektor besorgt.

(4) Soweit ein ärztlicher Dienst eingerichtet ist, gelten auch die in einem Vertragsverhältnis zur Landespolizeidirektion stehenden Ärzte als Polizeiarzte (§ 41 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998).

(5) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die öffentliche Sicherheit im gesamten Lande maßgebliche Weisung, die er einem Landespolizeidirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(6) Organisatorische Maßnahmen im Bereiche von Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden sowie Polizeiinspektionen obliegen dem Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann, soweit sie die Betrauung mit, die Abberufung von der Leitung eines Bezirks- oder Stadtpolizeikommandos oder einer Polizeiinspektion oder die Versetzung ohne

Geltende Fassung**Bundespolizeidirektionen**

§ 8. (1) An der Spitze einer Bundespolizeidirektion steht der Polizeidirektor, an der Spitze der Bundespolizeidirektion Wien der Polizeipräsident. Die Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen sind den Bundespolizeidirektionen außer Wien bei der Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt. Den Exekutivdienst versehen der Polizeidirektor (Polizeipräsident) und die ihm beigegebenen, zugeteilten oder unmittelbar unterstellten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Vorgeschlagene Fassung

Änderung der dienstrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben.

(7) Soweit die in Abs. 6 genannten Maßnahmen jedoch über den örtlichen Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder den Landespolizeidirektor betreffen, werden sie vom Bundesminister für Inneres getroffen.

Landespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörde erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde

§ 8. Die jeweilige Landespolizeidirektion ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz

1. für das Gebiet der Gemeinden Eisenstadt und Rust;
2. für das Gebiet der Gemeinde Graz;
3. für das Gebiet der Gemeinde Leoben als Landespolizeidirektion Steiermark – Außenstelle Leoben;
4. für das Gebiet der Gemeinde Innsbruck;
5. für das Gebiet der Gemeinde Klagenfurt;
6. für das Gebiet der Gemeinde Villach als Landespolizeidirektion Kärnten – Außenstelle Villach;
7. für das Gebiet der Gemeinde Linz;
8. für das Gebiet der Gemeinde Steyr als Landespolizeidirektion Oberösterreich – Außenstelle Steyr;
9. für das Gebiet der Gemeinde Wels als Landespolizeidirektion Oberösterreich – Außenstelle Wels;
10. für das Gebiet der Gemeinde Salzburg;
11. für das Gebiet der Gemeinde St. Pölten;
12. für das Gebiet der Gemeinde Wr. Neustadt als Landespolizeidirektion Niederösterreich – Außenstelle Wiener Neustadt;
13. für das Gebiet der Gemeinde Schwechat sowie für die im Gebiet der

Geltende Fassung

(2) Die Angelegenheiten des inneren Dienstes der Bundespolizeidirektionen werden mit Ausnahme der in § 7 Abs. 4a geregelten Angelegenheiten von diesen selbst besorgt.

Bezirksverwaltungsbehörden

§ 9. (1) Außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeidirektionen obliegt die Sicherheitsverwaltung den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen sind diesen bei der Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt.

(2) ...

(3) Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindegewachkörpers der Bezirksverwaltungsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt werden, um sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst (§ 5 Abs. 3) zu versehen. Die Unterstellung erfolgt mit Verordnung des Sicherheitsdirektors und hat unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wachkörpers den Umfang der übertragenen Aufgaben (§§ 19 bis 27a) im einzelnen festzulegen. Die Unterstellung ist vom Sicherheitsdirektor auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschränken oder aufzuheben, soweit der Gemeindegewachkörper die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.

(4) Die Angehörigen des Gemeindegewachkörpers versehen hiebei den Exekutivdienst, soweit er darin besteht, die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19) zu erfüllen, gefährlichen Angriffen durch Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ein Ende zu setzen (§ 21 Abs. 2), hilflose Menschen und gewahrsamsfreie Sachen vorbeugend zu schützen (§ 22 Abs. 1 Z 1 und 4), wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen bei Gewalt in Wohnungen vorzubeugen oder Streitfälle zu schlichten (§ 26) unmittelbar für die Bezirksverwaltungsbehörde. Dies gilt nicht, soweit bei der Erfüllung solcher Aufgaben das Gebiet der Gemeinde zu überschreiten oder aus anderem Grunde

Vorgeschlagene Fassung

Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Schwechat als Landespolizeidirektion Niederösterreich – Außenstelle Schwechat.

Bezirksverwaltungsbehörden

§ 9. (1) Außerhalb der Gemeinde Wien und jener Gemeinden, in denen eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, obliegt die Sicherheitsverwaltung den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bezirkspolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen sind diesen bei der Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt.

(2) ...

(3) Die Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes hat nach Maßgabe der den Bezirksverwaltungsbehörden obliegenden Anordnungsbefugnis im Rahmen der Besorgung der Sicherheitsverwaltung zu erfolgen und darf dieser nicht entgegenstehen.

(4) Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindegewachkörpers der Bezirksverwaltungsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt werden, um sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst (§ 5 Abs. 3) zu versehen. Die Unterstellung erfolgt mit Verordnung des Landespolizeidirektors und hat unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wachkörpers den Umfang der übertragenen Aufgaben (§§ 19 bis 27a) im einzelnen festzulegen. Die Unterstellung ist vom Landespolizeidirektor auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschränken oder aufzuheben, soweit der Gemeindegewachkörper die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.

Geltende Fassung

ein Zusammenwirken mit Angehörigen der Bundespolizei geboten ist; in solchen Amtshandlungen oder im Rahmen der Erfüllung anderer mit Verordnung gemäß Abs. 3 zugewiesener Aufgaben unterstehen die Angehörigen der Gemeindegewachkörper dem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando und haben es unverzüglich von der Amtshandlung in Kenntnis zu setzen.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Angehörigen des Gemeindegewachkörpers versehen hiebei den Exekutivdienst, soweit er darin besteht, die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19) zu erfüllen, gefährlichen Angriffen durch Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ein Ende zu setzen (§ 21 Abs. 2), hilflose Menschen und gewahrsamsfreie Sachen vorbeugend zu schützen (§ 22 Abs. 1 Z 1 und 4), wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen bei Gewalt in Wohnungen vorzubeugen oder Streitfälle zu schlichten (§ 26) unmittelbar für die Bezirksverwaltungsbehörde. Dies gilt nicht, soweit bei der Erfüllung solcher Aufgaben das Gebiet der Gemeinde zu überschreiten oder aus anderem Grunde ein Zusammenwirken mit Angehörigen der Bundespolizei geboten ist; in solchen Amtshandlungen oder im Rahmen der Erfüllung anderer mit Verordnung gemäß Abs. 4 zugewiesener Aufgaben unterstehen die Angehörigen der Gemeindegewachkörper dem Bezirkspolizeikommando und haben es unverzüglich von der Amtshandlung in Kenntnis zu setzen.

Polizeikommanden

§ 10. (1) Für jedes Bundesland ist ein Landespolizeikommando, dem Bezirks- und Stadtpolizeikommanden sowie deren Polizeiinspektionen untergeordnet sind, eingerichtet.

(2) Die Angelegenheiten des inneren Dienstes, insbesondere

1. die Festlegung und Errichtung von Dienststellen und Organisationseinheiten, ihre Systemisierung einschließlich die leistungsorientierte Steuerung des Exekutivdienstes,
2. die Organisation und Führung des allgemeinen Streifen- und Überwachungsdienstes,
3. auf der Grundlage behördlicher Aufträge oder sonstiger übertragener Aufgaben die Durchführung von Schwerpunkt- und Sondereinsätzen sowie sonstiger Überwachungsmaßnahmen,

Polizeiinspektionen

§ 10. In jedem Bundesland hat der Bundesminister für Inneres einem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando zugeordnete Polizeiinspektionen einzurichten.

Geltende Fassung

4. die Festlegung der Dienstzeit,
5. die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung,
6. die personellen und dienstrechtlichen Angelegenheiten und
7. die Angelegenheiten des Budgets, der Logistik und Infrastruktur

werden von den Landespolizeikommanden in unmittelbarer Unterstellung unter den Bundesminister für Inneres besorgt.“

(3) In Wien obliegt die Besorgung der in Abs. 2 Z 6 und 7 angeführten Angelegenheiten dem Polizeipräsidenten (§ 7 Abs. 5).

(4) Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Inneres Angelegenheiten des inneren Dienstes mit Ausnahme der in Abs. 2 Z 1 genannten den Bezirks- und Stadtpolizeikommanden mit Verordnung zur selbständigen Besorgung oder zur gemeinsamen Besorgung mit dem jeweiligen Landespolizeikommando übertragen; darüber hinaus kann er dem Landespolizeikommando Wien Angelegenheiten des Abs. 2 Z 6 und 7 zur selbständigen Besorgung übertragen.

(5) Die Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes hat nach Maßgabe der den Sicherheitsbehörden obliegenden Anordnungsbefugnis im Rahmen der Besorgung der Sicherheitsverwaltung zu erfolgen und darf dieser nicht entgegenstehen.

(6) Soweit für den inneren Dienst automationsunterstützt Daten verwendet werden, ist das jeweilige Polizeikommando Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSGVO 2000).

Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen

§ 12. (1) Der Sicherheits- und der Polizeidirektor (Polizeipräsident) haben im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die Angelegenheiten des sachlichen Wirkungsbereiches der Behörde auf deren Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten aufzuteilen

Vorgeschlagene Fassung

[Empty text box for proposed version]

Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Landespolizeidirektionen

§ 12. (1) Der Landespolizeidirektor hat im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die Angelegenheiten des sachlichen Wirkungsbereiches der Behörde auf deren Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten aufzuteilen (Geschäftseinteilung).

Geltende Fassung

(Geschäftseinteilung).

(2) Der Sicherheits- und der Polizeidirektor (Polizeipräsident) haben festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten die Genehmigung dem Behördenleiter vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Falle der Verhinderung obliegt (Geschäftsordnung). Hierbei kann im Interesse einer raschen Geschäftsbehandlung auch vorgesehen werden, dass der von der Geschäftsordnung Ermächtigte andere besonders geeignete Bedienstete mit der Genehmigung bestimmter Angelegenheiten betrauen kann.

(3) Die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen sind dem Bundesminister für Inneres mitzuteilen.

Kanzleiordnung

§ 13. (1) Die formale Behandlung der von den Sicherheitsdirektionen, den Bundespolizeidirektionen und den Polizeikommanden (§ 10) zu besorgenden Geschäfte ist vom Bundesminister für Inneres jeweils in einer einheitlichen Kanzleiordnung festzulegen. Für die Bundespolizeidirektion Wien können, soweit dies wegen der Größe dieser Behörde erforderlich ist, Abweichungen von der sonst für die Bundespolizeidirektionen geltenden Kanzleiordnung vorgesehen werden.

(2) Der Bundesminister für Inneres, die Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Polizeikommanden sind ermächtigt, sich bei der Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben für die Dokumentation von Amtshandlungen und die Verwaltung von Dienststücken der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesen Zwecken dürfen sie Daten über natürliche und juristische Personen sowie Sachen verwenden, auf die sich der zu protokollierende Vorgang bezieht, wie insbesondere Datum, Zeit und Ort, Fahrzeugdaten, Betreff und Aktenzeichen samt Bearbeitungs- und Ablagevermerken sowie Namen, Rolle des Betroffenen, Geschlecht, frühere Namen, Aliasdaten, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und andere zur Erreichbarkeit des Menschen dienende Daten. Soweit es erforderlich ist, dürfen auch sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) sowie Daten im Sinne des § 8 Abs. 4 DSG 2000 verwendet werden. Die

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der Landespolizeidirektor hat festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten die Genehmigung dem Behördenleiter vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Falle der Verhinderung obliegt (Geschäftsordnung). Hierbei kann im Interesse einer raschen Geschäftsbehandlung auch vorgesehen werden, dass der von der Geschäftsordnung Ermächtigte andere besonders geeignete Bedienstete mit der Genehmigung bestimmter Angelegenheiten betrauen kann.

(3) Die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung der Landespolizeidirektionen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

Kanzleiordnung

§ 13. (1) Die formale Behandlung der von den Landespolizeidirektionen zu besorgenden Geschäfte ist vom Bundesminister für Inneres jeweils in einer einheitlichen Kanzleiordnung festzulegen. Für die Landespolizeidirektion Wien können, soweit dies wegen der Größe dieser Behörde erforderlich ist, Abweichungen von der sonst für die Landespolizeidirektionen geltenden Kanzleiordnung vorgesehen werden.

(2) Der Bundesminister für Inneres und die Landespolizeidirektionen sind ermächtigt, sich bei der Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben für die Dokumentation von Amtshandlungen und die Verwaltung von Dienststücken der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesen Zwecken dürfen sie Daten über natürliche und juristische Personen sowie Sachen verwenden, auf die sich der zu protokollierende Vorgang bezieht, wie insbesondere Datum, Zeit und Ort, Fahrzeugdaten, Betreff und Aktenzeichen samt Bearbeitungs- und Ablagevermerken sowie Namen, Rolle des Betroffenen, Geschlecht, frühere Namen, Aliasdaten, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und andere zur Erreichbarkeit des Menschen dienende Daten. Soweit es erforderlich ist, dürfen auch sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) sowie Daten im Sinne des § 8 Abs. 4 DSG 2000 verwendet werden. Die Auswahlbarkeit von Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nur

Geltende Fassung

Auswählbarkeit von Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nur nach dem Namen und nach sensiblen Daten darf nicht vorgesehen sein, vielmehr ist für die Auswahl ein auf den protokollierten Sachverhalt bezogenes weiteres Datum anzugeben.

Örtlicher Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei

§ 14. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Ausübung der Sicherheitspolizei (§ 3) innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches. Behält sich der Bundesminister für Inneres oder der Sicherheitsdirektor eine von einer nachgeordneten Sicherheitsbehörde geführte Amtshandlung durch Weisung vor, so hat der Angewiesene dies aktenkundig zu machen und dem übergeordneten Organ unverzüglich eine Gleichschrift zu übermitteln. Die nachgeordnete Behörde darf in dieser Angelegenheit nur mehr auf Grund neuerlicher Weisung des Bundesministers für Inneres oder des Sicherheitsdirektors tätig werden.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann sich oder der Sicherheitsdirektion für das Gebiet eines Bundeslandes bestimmte Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Vorbeugung, vorbehalten. Vor Festlegung eines Aufgabenvorbehaltes für eine Sicherheitsdirektion ist der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) In Fällen, in denen keine örtlich zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig setzen kann, dürfen die zu sicherheitspolizeilichem Exekutivdienst ermächtigten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb des Sprengels der Behörde, der sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind, sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen führen. Diese gelten als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde; das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat diese Behörde von der Amtshandlung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) und (5) ...

Instanzenzug in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei

§ 14a. (1) Über Berufungen gegen sicherheitspolizeiliche Bescheide der

Vorgeschlagene Fassung

nach dem Namen und nach sensiblen Daten darf nicht vorgesehen sein, vielmehr ist für die Auswahl ein auf den protokollierten Sachverhalt bezogenes weiteres Datum anzugeben.

Örtlicher Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei

§ 14. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Ausübung der Sicherheitspolizei (§ 3) innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches. Behält sich der Bundesminister für Inneres oder der Landespolizeidirektor eine von einer nachgeordneten Sicherheitsbehörde geführte Amtshandlung durch Weisung vor, so hat der Angewiesene dies aktenkundig zu machen und dem übergeordneten Organ unverzüglich eine Gleichschrift zu übermitteln. Die nachgeordnete Behörde darf in dieser Angelegenheit nur mehr auf Grund neuerlicher Weisung des Bundesministers für Inneres oder des Landespolizeidirektors tätig werden.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann sich oder der Landespolizeidirektion für das Gebiet eines Bundeslandes bestimmte Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Vorbeugung, vorbehalten. Vor Festlegung eines Aufgabenvorbehaltes für eine Landespolizeidirektion ist der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) In Fällen, in denen keine örtlich zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig setzen kann, dürfen die zu sicherheitspolizeilichem Exekutivdienst ermächtigten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb des Sprengels der Behörde, der sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind, sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen führen. Diese gelten als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion im Gebiet einer Gemeinde, in der sie zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, oder Bezirksverwaltungsbehörde; das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat diese Behörde von der Amtshandlung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) und (5) ...

Instanzenzug in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei

§ 14a. Die Landespolizeidirektion entscheidet über Berufungen gegen

Geltende Fassung

Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz; im übrigen entscheidet über Berufungen in solchen Angelegenheiten der Bundesminister für Inneres.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters als Fundbehörde entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, diese in letzter Instanz.

Sicherheitspolizeiliche Informationspflicht

§ 15. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen haben den Sicherheitsdirektor über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß lokaler Bedeutung zu informieren.

(2) Die Sicherheitsdirektoren haben den Bundesminister für Inneres über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß regionaler Bedeutung zu informieren.

Identitätsausweis

§ 35a. (1) Auf Antrag haben Bundespolizeidirektionen und - außerhalb deren örtlichen Wirkungsbereiches - Bezirksverwaltungsbehörden Staatsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) in ihrem Sprengel haben, einen Identitätsausweis auszustellen, der deren Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort (Identitätsdaten) sowie Lichtbild, Körpergröße, Farbe der Augen, Unterschrift und den Ort des Hauptwohnsitzes zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises enthält. Die nähere Gestaltung dieses Identitätsausweises hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln.

(2) ...

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, ihnen vorgewiesene Identitätsausweise dem Inhaber abzunehmen, wenn der

Vorgeschlagene Fassung

1. sicherheitspolizeiliche Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden,
2. sicherheitspolizeiliche Bescheide der Landespolizeidirektion in erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde und
3. Bescheide des Bürgermeisters als Fundbehörde.

Sicherheitspolizeiliche Informationspflicht

§ 15. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Landespolizeidirektor über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß lokaler Bedeutung zu informieren.

(2) Die Landespolizeidirektoren haben den Bundesminister für Inneres über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß regionaler Bedeutung zu informieren.

Identitätsausweis

§ 35a. (1) Auf Antrag haben Landespolizeidirektionen, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind, und - außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Polizeikommissariate der Landespolizeidirektionen - Bezirksverwaltungsbehörden Staatsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) in ihrem Sprengel haben, einen Identitätsausweis auszustellen, der deren Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort (Identitätsdaten) sowie Lichtbild, Körpergröße, Farbe der Augen, Unterschrift und den Ort des Hauptwohnsitzes zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises enthält. Die nähere Gestaltung dieses Identitätsausweises hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln.

(2) ...

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, ihnen vorgewiesene Identitätsausweise dem Inhaber abzunehmen, wenn der

Geltende Fassung

Identitätsausweis gemäß Abs. 2 abzuliefern ist oder ein Identitätsdatum (Abs. 1) offenkundig falsch wiedergibt; das Dokument ist unverzüglich der Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, in deren Sprengel das Organ eingeschritten ist.

(4) ...

(5) Die Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden sowie von diesen herangezogene Dienstleister sind ermächtigt, bei Verfahren zur Ausstellung des Identitätsausweises personenbezogene Daten automationsunterstützt zu verarbeiten. Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung oder Erledigung eines Antrages.

Präventive Maßnahmen: „Meldeauflage, Belehrung, zwangsweise Vorführung und Anhaltung“

§ 49c. (1) Wenn ein Mensch im Zusammenhang mit einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Sportgroßveranstaltung

1. unter Anwendung von Gewalt einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder fremdes Eigentum begangen oder im Ausland einen vergleichbaren Sachverhalt verwirklicht hat, oder

2. gegen ein Betretungsverbot nach § 49a Abs. 2 verstoßen hat,

sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, ihm mit Bescheid aufzuerlegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt in unmittelbarem Zusammenhang mit einer bestimmten Sportgroßveranstaltung bei der Sicherheitsbehörde oder einem Polizeikommando persönlich zu erscheinen und ihn nachweislich über rechtskonformes Verhalten zu belehren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, er werde im Zusammenhang mit dieser Sportgroßveranstaltung einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder fremdes Eigentum setzen. Bei der Belehrung ist insbesondere auf die Gründe, die zur Meldeauflage geführt haben, auf das besondere Gefährdungspotential durch derartiges Verhalten und die damit verbundenen Rechtsfolgen einzugehen.

Vorgeschlagene Fassung

Identitätsausweis gemäß Abs. 2 abzuliefern ist oder ein Identitätsdatum (Abs. 1) offenkundig falsch wiedergibt; das Dokument ist unverzüglich der Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, oder Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, in deren Sprengel das Organ eingeschritten ist.

(4) ...

(5) Die Landespolizeidirektionen, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind, und die Bezirksverwaltungsbehörden sowie von diesen herangezogene Dienstleister sind ermächtigt, bei Verfahren zur Ausstellung des Identitätsausweises personenbezogene Daten automationsunterstützt zu verarbeiten. Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung oder Erledigung eines Antrages.

Präventive Maßnahmen: „Meldeauflage, Belehrung, zwangsweise Vorführung und Anhaltung“

§ 49c. (1) Wenn ein Mensch im Zusammenhang mit einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Sportgroßveranstaltung

1. unter Anwendung von Gewalt einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder fremdes Eigentum begangen oder im Ausland einen vergleichbaren Sachverhalt verwirklicht hat, oder

2. gegen ein Betretungsverbot nach § 49a Abs. 2 verstoßen hat,

sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, ihm mit Bescheid aufzuerlegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt in unmittelbarem Zusammenhang mit einer bestimmten Sportgroßveranstaltung bei der Sicherheitsbehörde oder einem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando oder einer Polizeiinspektion persönlich zu erscheinen und ihn nachweislich über rechtskonformes Verhalten zu belehren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, er werde im Zusammenhang mit dieser Sportgroßveranstaltung einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder fremdes Eigentum setzen. Bei der Belehrung ist insbesondere auf die Gründe, die zur Meldeauflage geführt haben, auf das besondere Gefährdungspotential durch derartiges Verhalten und die damit verbundenen Rechtsfolgen einzugehen.

Geltende Fassung

(2) bis (4) ...

Vollzugsverwaltung

§ 58b. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, sich für die Administration des Vollzugs und die Evidenthaltung der in Hafträumen der Bundespolizeidirektionen oder Bezirksverwaltungsbehörden angehaltenen Menschen der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesen Zwecken dürfen die zuständigen Stellen auch Daten über angehaltene Menschen einschließlich eines anlässlich der Aufnahme anzufertigenden Lichtbildes in einem vom Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem automationsunterstützt verwenden, soweit sie sich auf strafbare Handlungen oder auch für den Vollzug relevante Lebensumstände einschließlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit beziehen.

(2) ...

(3) Bei der Überstellung eines Menschen von einer Justizanstalt in einen Haftraum der Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde hat die Justizanstalt den Sicherheitsbehörden alle Daten zu übermitteln, die für den Vollzug benötigt werden.

(4) ...

Verwaltungsstrafevidenz

§ 60. (1) Die Sicherheitsdirektionen haben für Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung eine Evidenz der wegen Übertretungen nach den §§ 81 bis 84 verhängten Strafen zu führen und hierfür die ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen, die in erster Instanz ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verdachtes einer Übertretung nach den §§ 81 bis 84 geführt haben, sind im Falle einer rechtskräftigen Bestrafung ermächtigt, folgende Daten zu ermitteln und sie der ihnen übergeordneten Sicherheitsdirektion zu übermitteln: Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift des Bestraften; Aktenzeichen,

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (4) ...

Vollzugsverwaltung

§ 58b. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, sich für die Administration des Vollzugs und die Evidenthaltung der in Hafträumen der Landespolizeidirektionen oder Bezirksverwaltungsbehörden angehaltenen Menschen der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesen Zwecken dürfen die zuständigen Stellen auch Daten über angehaltene Menschen einschließlich eines anlässlich der Aufnahme anzufertigenden Lichtbildes in einem vom Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem automationsunterstützt verwenden, soweit sie sich auf strafbare Handlungen oder auch für den Vollzug relevante Lebensumstände einschließlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit beziehen.

(2) ...

(3) Bei der Überstellung eines Menschen von einer Justizanstalt in einen Haftraum der Landespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde hat die Justizanstalt den Sicherheitsbehörden alle Daten zu übermitteln, die für den Vollzug benötigt werden.

(4) ...

Verwaltungsstrafevidenz

§ 60. (1) Die Landespolizeidirektionen haben für Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung eine Evidenz der wegen Übertretungen nach den §§ 81 bis 84 verhängten Strafen zu führen und hierfür die ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen, die in erster Instanz ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verdachtes einer Übertretung nach den §§ 81 bis 84 geführt haben, sind im Falle einer rechtskräftigen Bestrafung ermächtigt, folgende Daten zu ermitteln und sie der ihnen übergeordneten Landespolizeidirektion zu übermitteln: Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift des Bestraften; Aktenzeichen,

Geltende Fassung

Übertretungsnorm, Straftat und Strafausmaß, entscheidende Behörde, Datum der Strafverfügung oder des Straferkenntnisses sowie Datum des Eintrittes der Rechtskraft.

(3) ...

Besondere Behördenzuständigkeit

§ 76. (1) bis (5) ...

(6) Die Löschung erkennungsdienstlicher Daten über Antrag des Betroffenen (§ 74) ist von der Sicherheitsdirektion zu veranlassen, in deren Wirkungsbereich die Daten gemäß § 70 Abs. 1 verarbeitet werden; dieser Behörde obliegt auch die bescheidmäßige Abweisung eines solchen Antrages.

(7) ...

Auskunftsrecht

§ 80. (1) ...

(2) Die Auskunft ist von jener Sicherheitsdirektion zu erteilen, in deren Wirkungsbereich die erkennungsdienstlichen Daten verarbeitet werden, wurden die Daten vom Bundesminister für Inneres verarbeitet, von diesem.

Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz

§ 86. (1) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die für den Bundesminister für Inneres oder die Sicherheitsdirektion Exekutivdienst versehen, sind ermächtigt, Maßnahmen zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen nach diesem Teil oder zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren zu setzen; sie schreiten hiebei als Organe der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde ein.

Kostenersatzpflicht

§ 92a. (1) ...

(2) Die Gebühren sind, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden,

Vorgeschlagene Fassung

Übertretungsnorm, Straftat und Strafausmaß, entscheidende Behörde, Datum der Strafverfügung oder des Straferkenntnisses sowie Datum des Eintrittes der Rechtskraft.

(3) ...

Besondere Behördenzuständigkeit

§ 76. (1) bis (5) ...

(6) Die Löschung erkennungsdienstlicher Daten über Antrag des Betroffenen (§ 74) ist von der Landespolizeidirektion zu veranlassen, in deren Wirkungsbereich die Daten gemäß § 70 Abs. 1 verarbeitet werden; dieser Behörde obliegt auch die bescheidmäßige Abweisung eines solchen Antrages.

(7) ...

Auskunftsrecht

§ 80. (1) ...

(2) Die Auskunft ist von jener Landespolizeidirektion zu erteilen, in deren Wirkungsbereich die erkennungsdienstlichen Daten verarbeitet werden, wurden die Daten vom Bundesminister für Inneres verarbeitet, von diesem.

Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz

§ 86. (1) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die für den Bundesminister für Inneres oder die Landespolizeidirektion Exekutivdienst versehen, sind ermächtigt, Maßnahmen zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen nach diesem Teil oder zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren zu setzen; sie schreiten hiebei als Organe der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder eines Polizeikommissariates der Landespolizeidirektion ein.

Kostenersatzpflicht

§ 92a. (1) ...

(2) Die Gebühren sind, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden,

Geltende Fassung

von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser vorzuschreiben.

Regierungsinformation

§ 93a. (1) ...

(2) Die Sicherheitsdirektion hat den Landeshauptmann von Umständen zu unterrichten, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Landeshauptmannes oder der Landesregierung oder für die Wahrung von deren Ansehen von Bedeutung sind.

(3) ...

Inkrafttreten

§ 94. (1) bis (32)

Vorgeschlagene Fassung

von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von dieser vorzuschreiben.

Regierungsinformation

§ 93a. (1) ...

(2) Die Landespolizeidirektion hat den Landeshauptmann von Umständen zu unterrichten, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Landeshauptmannes oder der Landesregierung oder für die Wahrung von deren Ansehen von Bedeutung sind.

(3) ...

Inkrafttreten

§ 94. (1) bis (32)

(xx) § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, §§ 7 und 8, § 9, § 10, § 12, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 bis 3, § 14a, § 15 Abs. 1 und 2, § 35a Abs. 1, 3 und 5, § 49c Abs. 1, § 58b Abs. 1 und 3, § 60 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 6, § 80 Abs. 2, § 86 Abs. 1 und 2, § 92a Abs. 2 und § 93a Abs. 2 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 1. September 2012 in Kraft. § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Eines der Kernprojekte der INNEN.SICHER 2010-Strategie des Bundesministeriums für Inneres ist die Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen. Dabei soll durch eine Neuorganisation der Strukturen auf Ebene der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und des Wachkörpers der in den letzten Jahren, insbesondere durch die Zusammenführung der Wachkörper zur gemeinsamen Bundespolizei im Jahr 2005 beschrittene Weg einer Verschlinkung der Kommandostrukturen und des Abbaus von Doppelgleisigkeiten konsequent weiter verfolgt werden. Gleichzeitig gilt es, der mit der Einrichtung einer neuen Behördenstruktur im Fremden- und Asylwesen sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 Rechnung zu tragen.

Ziel und Inhalt der Gesetzesinitiative:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Zusammenführung der neun Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden zu insgesamt neun Landespolizeidirektionen.

Die sicherheitsbehördlichen Strukturen der Bezirksverwaltungsbehörden bleiben unberührt.

Alternativen:

Andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Mit diesen Bestimmungen sollen die organisatorischen Voraussetzungen zur Zusammenführung der bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden und Landespolizeikommanden im Bereich des Bundesministeriums für Inneres geschaffen werden. Die Zusammenführung bedingt wesentliche Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie vor allem in der Verwaltung der Ressourcen der bisherigen Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Landespolizeikommanden.

Ziele der Reform sind die Verschlinkung der Führungsstrukturen der bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden und Landespolizeikommanden, Erzielung von Synergieeffekten insbesondere in den Supportbereichen, die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen für die Umsetzung der Haushaltsrechtsreform (zB Konzentration der Ressourcen- und Ergebnisverantwortung; Reduktion von geplanten 30 Detailbudgets 2. Ebene auf 9 Detailbudgets 2. Ebene).

So werden die bisher 31 bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden und Landespolizeikommanden auf 9 Landespolizeidirektionen zusammengeführt.

Die Durchführung dieser fundamentalen Strukturänderung bedingt jedoch in der Umsetzungsphase für einen bestimmten Zeitraum insbesondere für soziale Abfederungsmaßnahmen bei Funktionsträgern sowie für infrastrukturelle Sofortmaßnahmen entsprechende Mehrausgaben.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens sind Mehrausgaben in Höhe von ca. 1,5 Mio € im Jahr 2012 und ca. 2 Mio € im Jahr 2013 notwendig.

Diese Ausgaben sind insbesondere für bauliche und technische Adaptierungsmaßnahmen sowie Übersiedelungen im Rahmen der Neustrukturierung der Organisationsteile der Landespolizeidirektionen erforderlich.

Mittelfristig werden im Bereich der Personalkostenentwicklung der Landespolizeidirektionen einerseits durch eine erhebliche Reduktion von Behördenleitern und andererseits durch die Zusammenführung sämtlicher Supportbereiche (insbesondere in Personal-, Logistik- und Infrastrukturangelegenheiten) Synergieeffekte im Ausmaß von 8 bis 10 Mio € erwartet.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/-innen und für Unternehmen:

Hinsichtlich der Verwaltungskosten für Bürger/-innen und Unternehmen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf die Art. 10 Abs. 1 Z 1 (Bundesverfassung), Art. 10 Abs. 1 Z 14 (Organisation und Führung der Bundespolizei) und Art. 10 Abs. 1 Z 16 (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämtern) des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf kann hinsichtlich seines Artikels 1 gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG):

Der vorliegende Entwurf für eine Novelle des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) bezweckt die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen. Damit soll nach Gründung des Bundeskriminalamts und der Zusammenlegung spezifischer Sondertätigkeiten zum Einsatzkommando Cobra im Jahr 2002, der Reform der Zentralstelle im Innenministerium und der Gründung der Sicherheitsakademie in den Jahren 2002/2003, der Eingliederung der Zollwache und der Übernahme der Restaufgaben der Grenzkontrolle in den Jahren 2004/2005, der Zusammenführung der Wachkörper Bundesgendarmerie, Sicherheitswachekorps und Kriminalbeamtenkorps zum einheitlichen Wachkörper Bundespolizei im Jahr 2005 und der Neustrukturierung der Schengen-Ausgleichsmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2011 im Rahmen der „INNEN.SICHER“-Strategie 2010 des Bundesministeriums für Inneres ein weiterer Schritt zur Verwaltungsreform gesetzt werden.

Die Notwendigkeit dieses Reformschrittes gründet sich zum einen in der geplanten Einrichtung eines Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, durch welche eine Konzentration auf eine einheitliche Behördenstruktur erfolgt. Zum anderen steht die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 bevor, welche ebenfalls eine Verschiebung behördlicher Aufgaben nach sich ziehen wird.

Diese Projekte und damit einhergehende Veränderungen machen es erforderlich, die Sicherheitsexekutive noch effektiver zu gestalten und ihre Führungsstrukturen zu verschlanken.

Konkret wird in Art. 78b die Einrichtung von neun monokratisch eingerichteten Landespolizeidirektionen angeregt. Diese treten die Rechtsnachfolge der bisher bestehenden Sicherheitsdirektionen an. Die bislang in Art. 78c geregelten Bundespolizeidirektionen sollen in die neuen Landespolizeidirektionen integriert werden. Dabei sollen die Kompetenzen der bislang bestehenden Bundespolizeidirektionen eines Bundeslandes auf jeweils eine Landespolizeidirektion pro Bundesland zusammengezogen werden. Es handelt sich daher beim vorliegenden Vorschlag um eine organisationsrechtliche Regelung, welche Behörden verschiedener Rechtsstufen zu einer Einheit zusammenfasst.

Mit der vorgeschlagenen Regelung des Art. 78c soll der Bundesgesetzgeber ermächtigt werden, durch Bundesgesetz festzulegen, inwieweit für das Gebiet welcher Gemeinden die jeweilige Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist und folglich anstelle der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung wahrnimmt. Für den Bereich der Gemeinde Wien soll wie bisher bereits auf verfassungsrechtlicher Ebene vorgegeben sein, dass die Landespolizeidirektion Wien zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz tätig wird.

Letztlich wird eine Integration des Landespolizeikommandos in die neu zu schaffende Sicherheitsbehörde „Landespolizeidirektion“ angeregt (vgl. näher Artikel 2). Eine Änderung der Wachkörperdefinition in Art. 78d Abs. 1 ist dazu nicht erforderlich, lediglich dessen Abs. 2 bedarf einer Angleichung an die mit der geplanten Organisationsentwicklung einhergehenden rechtlichen Gegebenheiten.

Die somit vorgeschlagene Neuorganisation der sicherheitspolizeilichen Strukturen soll durch die damit zu erzielende Optimierung des Ressourceneinsatzes zu einer langfristigen Kostenersparnis führen und somit einen wesentlichen Beitrag zur Erwirkung eines strukturell ausgeglichenen Staatshaushalts bis zum Jahr 2017 leisten.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht erfordert das Vorhaben eine Änderung der Artikel 78a, 78b und 78c B-VG sowie entsprechende Anpassungen in Art. 15 Abs. 3 und 4, 78d Abs. 2 und Art. 102 Abs. 1 B-VG.

Korrespondierende Maßnahmen sind insbesondere im Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, sowie durch die Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes (FVG), BGBl. Nr. 70/1966, und der Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBl. II Nr. 56/1999, zu setzen.

Zu Art. 2 und 4 (Änderung des Sicherheitspolizei- sowie Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes)

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sollen die einfachgesetzlichen Grundlagen für die Zusammenführung der bestehenden neun Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden zu neun Landespolizeidirektionen geschaffen werden. Dem Bundesminister für Inneres als oberste Sicherheitsbehörde sollen zukünftig in jedem Bundesland anstelle der bisherigen „Sicherheitsdirektionen“ neun „Landespolizeidirektionen“ nachgeordnet werden. Die

behördlichen Befugnisse der Bundespolizeidirektionen sollen im Wege des Sicherheitspolizeigesetzes auf diese Landespolizeidirektionen übertragen werden, welche in bestimmten Gemeindegebieten Aufgaben der Sicherheitsverwaltung an Stelle der Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmen haben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)

In § 9 Abs. 1 FPG (Verfassungsbestimmung) ist die notwendige begriffliche Anpassung hinsichtlich der Landespolizeidirektionen vorzunehmen.

Zu Art. 5 (Aufhebung der Bundespolizeidirektionen-Verordnung)

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereiches, BGBl. II 56/1999 (Bundespolizeidirektionen-Verordnung) verfügt.

Zu Art. 6 (Anpassungsbestimmungen)

Die in Aussicht genommene Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen sowie die damit einhergehenden Zuständigkeits- und Begriffsänderungen bedürfen klarer Anpassungsbestimmungen. Insbesondere müssen Regelungen darüber getroffen werden, welche Behörden, Organe bzw. Dienststellen künftig an die Stelle der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen bzw. Sicherheits- und Bundespolizeidirektoren treten. Diesbezüglich soll vorgesehen werden, dass dort, wo in Bundesgesetzen – ausgenommen Schluss- und Übergangsbestimmungen sowie In- und Außer-Kraft-Tretensbestimmungen – auf die „Sicherheitsdirektion“, den „Sicherheitsdirektor“, „den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion“ oder die „Bundespolizeidirektion (Wien)“ in ihrer Funktion als Behörde in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, jeweils auf die „Landespolizeidirektion“, den „Landespolizeidirektor“, „das Gebiet der jeweiligen Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist“ oder die „Landespolizeidirektion (Wien)“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form „übergeleitet“ wird.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG)

Zu Z 1 (Art. 15 Abs. 3), Z 2 (Art. 15 Abs. 4), Z 5 (Art. 78d Abs. 2) und Z 6 (Art. 102 Abs. 1):

In den vorgeschlagenen Z 1 (Art. 15 Abs. 3), Z 2 (Art. 15 Abs. 4) und Z 5 (Art. 78d Abs. 2) erfolgen terminologische Anpassungen an die in Z 4 (Art. 78b und 78c) vorgeschlagene Neuregelung der Organisation der Sicherheitsbehörden des Bundes.

Die gesonderte Erwähnung der Bundespolizeidirektionen in Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz B-VG kann ersatzlos entfallen. Bundesbehörden im Sinne dieser Bestimmung können auch die Landespolizeidirektionen sein.

Zu 3 (Art. 78a Abs. 1) und Z 4 (Art. 78b und Art. 78c):

Die Organisation der Sicherheitsbehörden des Bundes soll neu geregelt werden: Oberste Sicherheitsbehörde soll wie bisher der Bundesminister für Inneres sein. Ihm sollen die Landespolizeidirektionen, diesen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet sein.

Nach dem vorgeschlagenen Art. 78c kann durch Bundesgesetz geregelt werden, inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist; die Landespolizeidirektion tritt in diesem Fall an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine solche bundesgesetzliche Regelung kann für das gesamte Gemeindegebiet oder bloß für einen Teil desselben, aber auch für die Gebiete mehrerer Gemeinden eines Bundeslandes getroffen werden. Für Wien soll die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sein.

Verfassungsrechtliche Vorgaben hinsichtlich des Bestehens eines Instanzenzuges sind damit nicht verbunden.

Zu Z 7 (Art. 151 Abs. xx):

Die im Rahmen der geplanten Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen vorgesehene Organisationsänderung soll mit 1. September 2012 in Kraft treten.

Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes)

Zu Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Die Bestimmungen dienen der gegenständliches Gesetzesvorhaben erforderlichen Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 5 (§§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2 sowie 60 Abs. 1), Z 6 (§§ 5 Abs. 4, 35a Abs. 1, 3 und 5), Z 16 (§ 13 Abs. 1 und 2), Z 17 (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1), Z 18 (§§ 14 Abs. 2, 60 Abs. 2, 76 Abs. 6, 80 Abs. 2, 86 Abs. 2 und 93a Abs. 2), Z 19 (§ 14 Abs. 3), Z 21 (§ 15 Abs. 1), Z 22 (§ 15 Abs. 2), Z 23 (§ 49 c Abs. 1, § 58b Abs. 1 und 3 sowie § 60 Abs. 2), Z 24 (§ 86 Abs. 1 und § 92a Abs. 2):

Das gegenständliche Vorhaben macht einige Begriffsanpassungen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) erforderlich: In den betreffenden Bestimmungen sollen die Anpassungen erfolgen. Hinsichtlich des Begriffes der Bundespolizeidirektion(en) ist danach zu unterscheiden, ob auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion Bezug genommen wird oder aber auf die Bundespolizeidirektion in ihrer Funktion als Behörde abgestellt wird. Entsprechend ist auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde ist, oder auf die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde abzustellen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des § 10 ist darüber hinaus das Wort in der jeweiligen grammatikalischen Form entsprechend zu ersetzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Aufgaben und Funktionen der Sicherheitsdirektion eines Bundeslandes mit denen des Landespolizeikommandos und der Bundespolizeidirektion/en zusammengeführt und künftig von der neu einzurichtenden Sicherheitsbehörde „Landespolizeidirektion“ wahrgenommen werden sollen. Die Funktion des Sicherheitsdirektors fällt dabei dem Landespolizeidirektor zu.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1):

Der Begriff der „Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit“ soll künftig neben den Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung besorgen, der Vollständigkeit halber und seiner Bedeutung angemessen auch den Chefärztlichen Dienst erfassen.

Zu Z 8 (§ 7):

Zu Abs. 1:

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sollen die einfachgesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, die bisher neun Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden zu neun Landespolizeidirektionen zusammen zu führen. Dem Bundesminister für Inneres nachgeordnet sind zukünftig in jedem Bundesland anstelle der bisherigen Sicherheitsdirektionen Landespolizeidirektionen einzurichten.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht bedingt dieses Vorhaben eine Änderung insbesondere der Art. 78a ff B-VG (vgl oben Artikel 1). Auf einfachgesetzlicher Ebene sind entsprechende Anschlussregelungen erforderlich, allen voran Anpassungen in §§ 4, 7, 8 und 10 SPG.

Oberste Sicherheitsbehörde ist weiterhin der Bundesminister für Inneres (vgl § 6). Diesem nachgeordnet soll in jedem Bundesland eine Landespolizeidirektion mit Sitz in der jeweiligen Landeshauptstadt eingerichtet werden. Die Landespolizeidirektion soll von einem Landespolizeidirektor geleitet werden, der – wie bisher der Sicherheitsdirektor – vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landeshauptmann bestellt wird. Insoweit sind die vorgeschlagenen Regelungen an den bisherigen § 7 Abs. 1 bis 3 angelehnt.

Zu Abs. 2 und 3:

Diese Bestimmung regelt die Besorgung des Exekutivdienstes, Ein Unterstellungsverhältnis ist hierbei nicht mehr gegeben, sodass der Exekutivdienst nur von beigegebenen und zugeteilten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen werden wird. Dem Landespolizeidirektor obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten des inneren Dienstes. Die bisherigen Regelungen des § 10 können daher entfallen.

Zu Abs. 4:

Im Hinblick auf die in § 41 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, enthaltene „Begriffsbestimmung“, wonach „Polizeiärzte [...] Amtsärzte [sind], die für eine Bundespolizeidirektion, eine Sicherheitsdirektion oder das Bundesministerium für Inneres auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder eines öffentlichen rechtlichen Dienstverhältnisses tätig werden“, ist eine Adaptierung erforderlich. Künftig sollen auch die allenfalls in einem Vertragsverhältnis zu künftigen Landespolizeidirektionen stehenden Ärzte des ärztlichen Dienstes als Polizeiarzte zu qualifizieren sein.

Zu Abs. 5:

Entspricht der bestehenden Rechtslage im bisherigen § 7 Abs. 6. Über die begrifflichen Anpassungen hinausgehende Änderungen sind nicht erforderlich.

Zu Abs. 6 und 7:

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen inhaltlich dem § 16 Abs. 1 und 2 des Führungs- und Verfügungsgesetzes (FVG), BGBl. Nr. 70/1966. Die betreffenden Bestimmungen sollen nunmehr begrifflich an die weiterentwickelten sicherheitsbehördlichen Strukturen angepasst in das Sicherheitspolizeigesetz integriert werden. § 16 FVG kann damit ersatzlos entfallen (vgl. Artikel 4 des gegenständlichen Entwurfes).

Zu Z 9 (§ 8):

Anstelle der derzeit auf Basis des bisherigen Art. 78c B-VG mittels Bundespolizeidirektions-Verordnung, BGBl. II Nr. 56/1999, eingerichteten vierzehn Bundespolizeidirektionen sollen zukünftig die Landespolizeidirektionen in den im Gesetz genannten Gebieten bestimmter Gemeinden als Sicherheitsbehörden erster Instanz tätig werden. Für die in den Ziffern 3, 6, 8, 9, 12 und 13 genannten Gebiete (Gemeinden außerhalb des Sitzes einer Landespolizeidirektion) wird jeweils eine Außenstelle der Landespolizeidirektion eingerichtet. Diesen Außenstellen kommt keine eigenständige Behördenfunktion zu. Sie sollen den Bürgerinnen und Bürgern als direkte Anlaufstelle in behördlichen Belangen zur Verfügung stehen.

Verfassungsrechtlich wird dieses Konzept durch eine Ermächtigung des Bundesgesetzgebers in Art. 78c B-VG umgesetzt, wodurch es diesem ermöglicht wird, auf dem Gebiet bestimmter Gemeinden die Landespolizeidirektion zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz einzurichten. Für die Gemeinde Wien ist dies bereits verfassungsrechtlich vorgesehen (vgl. den vorgeschlagenen Art. 78c Satz 2 B-VG). Innerhalb des in § 8 SPG festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches nehmen die Landespolizeidirektionen anstelle der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung wahr.

Zu Z 10 bis 13 (§ 9):

Hinsichtlich der Bezirksverwaltungsbehörden wird es zu keinerlei organisatorischen, funktionellen oder sachlichen Änderungen kommen. Sie werden wie bisher außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer gemäß § 8 als Sicherheitsbehörde erster Instanz fungierenden Landespolizeidirektion (§ 8) Sicherheitsbehörde erster Instanz sein und gemeinsam mit den ihnen unterstellten Bezirkspolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen die Sicherheitsverwaltung besorgen. Der Exekutivdienst für die Bezirksverwaltungsbehörde soll wie bisher durch die ihnen unterstellten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen werden (siehe Abs. 1 und 2).

In Abs. 3 wird die bisherige Regelung des § 10 Abs. 5 übernommen; dieser kann daher entfallen.

In Folge der Übertragung der Funktion des Sicherheitsdirektors auf den jeweiligen Landespolizeidirektor ist dieser künftig dazu berufen, einer Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag einer Gemeinde durch Verordnung Angehörige des Gemeindegewachkörpers zur Vollziehung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes zu unterstellen (nunmehr Abs. 4). Die weiteren Bestimmungen zur Vollziehung des Exekutivdienstes durch Angehörige eines Gemeindegewachkörpers (nunmehr Abs. 5) bleiben davon unberührt.

Zu Z 14 (§ 10):

Die geplante Integration des Landespolizeikommandos in die Landespolizeidirektion macht eine Anpassung des § 10 erforderlich.

§ 10 ordnet den Bestand von Polizeiinspektionen, die einem Bezirks- oder Stadtpolizeikommandos nachgeordnet sind an. Die Errichtung und Auflösung erfolgt durch behördeninternen Akt. Die Überschrift ist entsprechend zu adaptieren.

Die Angelegenheiten des inneren Dienstes obliegen dem jeweiligen Landespolizeidirektor, wie in § 7 Abs. 3 nunmehr klargestellt wird. Die bisherigen Bestimmungen in § 10 können daher entfallen (siehe EB zu Z 8).

Zu Z 15 (§ 12):

Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen dem Umstand Rechnung, dass künftig der Landespolizeidirektor zur Festlegung sowohl der Geschäftseinteilung als auch der Geschäftsordnung der Landespolizeidirektion berufen ist (siehe Abs. 1 und Abs. 2).

Bestand hinsichtlich der Erlassung von Geschäftseinteilungen und Geschäftsordnungen bislang eine bloße Mitteilungspflicht, so soll nunmehr, um eine Einheitlichkeit der Regelungen sicherzustellen, verpflichtend eine Genehmigung des Bundesministers für Inneres vorgesehen werden (Abs. 3).

Zu Z 20 (§ 14a):

Die vorgeschlagene Änderung des § 14a stellt eine notwendige Neuregelung des Instanzenzuges in sicherheitsbehördlichen Angelegenheiten dar. Die Landespolizeidirektion soll – bis zum In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 – zweite Instanz in Verfahren über Berufungen gegen sicherheitspolizeiliche Bescheide der erstinstanzlichen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen in erster Instanz auf dem Gebiet einer Gemeinde – vgl § 8) sein. In den Landespolizeidirektionen wird ein entsprechendes Rechtsmittelbüro einzurichten sein.

Für Fundangelegenheiten ist in erster Instanz die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben. Hinsichtlich des Instanzenzuges soll künftig über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters als Fundbehörde immer die Landespolizeidirektion entscheiden.

Die Regelung des § 14a soll mit Ablauf des 31. Dezember 2013 (Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014) außer Kraft treten (siehe Z 25).

Zu Z 25 (§ 94):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)

Mit der vorgeschlagenen Regelung in der Verfassungsbestimmung des § 9 Abs. 1 FPG erfolgt die begriffliche Anpassung an die geänderten Bestimmungen hinsichtlich der Landespolizeidirektionen.

Zu Artikel 4 (Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes - FVG)

Das Führungs- und Verfügungsgesetz - FVG, BGBl. Nr. 70/1966, in der Fassung des BGBl. I Nr. 151/2004, umfasst die §§ 16, 17, 29 und 30. Während die beiden letzteren der Regelung des Vollzugs sowie des In- bzw. Außerkrafttretens dienen, normieren § 16 die Führung des Wachkörpers Bundespolizei im Bereich der Länder und § 17 die Verfügungen über den Wachkörper Bundespolizei.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Übernahme der Bestimmung des § 16 in § 7 Abs. 6 und 7 SPG vorgeschlagen. § 17 kann ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 5 (Aufhebung der Bundespolizeidirektionen-Verordnung)

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Art. 78a ff B-VG entfallen sowohl Regelungsgegenstand als auch die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur Einrichtung von Bundespolizeidirektionen und zur Festlegung deren örtlichen Wirkungsbereiches. Eine Aufhebung der derzeit in Geltung stehenden Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereiches (Bundespolizeidirektionen-Verordnung), BGBl. 56/1999, durch Verordnung der Bundesregierung – gewissermaßen als *actus contrarius* – kommt mangels Fortbestehens einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht in Frage. Obzwar eine materiell rechtliche Derogation der Verordnung argumentierbar wäre (Herzog-Mantel-Theorie), wird im Sinne der Rechtssicherheit eine Aufhebung der Verordnung durch Gesetz vorgesehen.

Zu Artikel 6 (Anpassungsbestimmungen):

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine begriffliche Anpassung aller Bundesgesetze, in denen auf die Begriffe „Sicherheitsdirektion“, „Sicherheitsdirektor“ und „Bundespolizeidirektion“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, an die geänderten Bestimmungen des SPG vorgenommen werden.

Artikel 6 trifft Regelungen darüber, welche Behörde künftig an die Stelle der Sicherheits- und Bundespolizeidirektion tritt. Diesbezüglich soll vorgesehen werden, dass dort, wo in Bundesgesetzen – ausgenommen Schluss- und Übergangsbestimmungen sowie In-Kraft-Tretens- und Außer-Kraft-Tretensbestimmungen – auf die „Sicherheitsdirektion“, den „Sicherheitsdirektor“, „den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion“ oder die „Bundespolizeidirektion (Wien)“ in ihrer Funktion als Behörde in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, jeweils auf die „Landespolizeidirektion“, den „Landespolizeidirektor“, „das Gebiet der jeweiligen Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist“, oder die „Landespolizeidirektion (Wien)“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form „übergeleitet“ wird.

Es ist beabsichtigt, die notwendigen Anpassungen in allen Bundesgesetzen durchzuführen, weshalb im Begutachtungsverfahren die Ressorts ersucht werden, bekannt zugeben, in welchen Gesetzen die formellen Anpassungsbestimmungen zu treffen sein werden.

Die Länder werden analog zur bewährten Vorgangsweise im Rahmen der Wachkörperzusammenführung entsprechend informiert werden.